



**Eine Ausnahme von der Studienbeitragspflicht kann nicht beantragt werden, wenn bereits eine Beurlaubung beantragt wurde. In einem Beurlaubungssemester besteht keine Studienbeitragspflicht.**

**Zum Nachweis der Antragsgründe sind die unten genannten Belege einzureichen**, und eine Versicherung an Eides statt ist abzugeben (siehe Vorderseite).

**Sie sind zur Abgabe der erforderlichen Erklärungen verpflichtet.**

Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag senden Sie bitte ausschließlich vollständig mit den erforderlichen Nachweisen an folgende Adresse:

**Universität Bonn, Abt. 1.3, 53012 Bonn.**

Der Antrag auf Ausnahme vom Studienbeitrag ist mit allen erforderlichen Nachweisen **in der Rückmeldefrist** zu stellen.

Sofern das eine Befreiung auslösende Ereignis erst danach eintritt und dieser Umstand nachgewiesen wird, ist ausnahmsweise die Antragstellung bis zum Ende des Semesters möglich.

Sofern Sie ein Studienbeitragsdarlehen der NRW-Bank erhalten und Ihren Antrag erst nach dem 15. Mai für ein Sommersemester und nach dem 15. November für ein Wintersemester stellen, müssen Sie die Rückabwicklung der Darlehensauszahlung im Studentensekretariat formlos beantragen. Der Antrag auf Rückabwicklung kann längstens bis zum Ablauf des Antragssemesters gestellt werden.

Wenn die Antragssemester unmittelbar aufeinander folgen, können Befreiungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 der Studienbeitrags- und Gebührensatzung der Universität Bonn vom 24.02.2009 pro Antragstellung im Umfang von maximal zwei Befreiungssemestern erfolgen. Befreiungen wegen studienzeitverlängernder Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung können pro Antragstellung im Umfang von maximal vier Semestern erfolgen.

#### **Pflege und Erziehung eines minderjährigen Kindes im Sinne des § 25 Abs. 5 BAFöG**

Folgende Belege sind einzureichen:

- Kopie der Geburtsurkunde des Kindes;
- Kopie einer aktuellen Meldebescheinigung (für das Kind und den Antragsteller);
- Schriftliche Erklärung des anderen Elternteils ob dieser an einer Hochschule im Bundesland NRW eingeschrieben war oder ist und ob dieser dort eine Minderung des Studienbeitrages beantragt hat oder beantragen wird.

Sofern der andere Elternteil studiert, ist eine Studienbescheinigung einzureichen. Außerdem ist anzugeben, welchem Elternteil das Kind jetzt und in Zukunft zugeordnet werden soll. Im Zweifelsfall können Versicherungen an Eides statt verlangt werden.

#### **Mitwirkung als gewählter Vertreter in Organen der Universität Bonn, der Studierendenschaft, der Fachschaften der Studierendenschaft oder des Studentenwerkes**

Die Gremientätigkeit ist durch eine Bescheinigung des Gremiums zu belegen, bei Fachschaftsvertretern muß diese mit dem Sichtvermerk des Dekans (Anlage: [www.uni-bonn.de/Studentensekretariat/Formulare.html](http://www.uni-bonn.de/Studentensekretariat/Formulare.html)) versehen sein.

#### **studienzeitverlängernde Auswirkung einer Behinderung oder schweren Erkrankung**

Pro Antrag kann eine Befreiung für höchstens vier Semester erfolgen. Als Nachweise sind einzureichen:

- a) ein **amtlicher Schwerbehindertenausweis**, der einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweist, oder
- b) ein **amtsärztliches Zeugnis** oder
- c) ein **Zeugnis** eines durch den Dekan der Medizinischen Fakultät benannten **Vertrauensarztes**, aus dem hervorgeht, inwieweit die Studierfähigkeit aufgrund der Behinderung oder schweren Erkrankung über einen längeren Zeitraum so erheblich herabgesetzt ist, daß ein ordnungsgemäßes Studium im Antragssemester und ggf. im Folgesemester nicht mehr möglich ist.

Als Vertrauensarzt ist der leitende Betriebsarzt des Universitätsklinikums Bonn, Herr Dr. Leo Packbier benannt, Sigmund-Freud-Str. 25, 53105 Bonn, Tel.: 0228/287-16176.

**Dem Vertrauensarzt ist eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes vorzulegen, in der die Diagnose genannt ist, und der gegebenenfalls Fremdbefunde und Untersuchungsberichte beizufügen sind. Eine Befreiung von der Studienbeitragspflicht ist nur möglich, wenn die Studierfähigkeit über einen längeren Zeitraum so erheblich eingeschränkt ist, daß ein ordnungsgemäßes Studium im derzeitigen Semester und gegebenenfalls in den Folgesemestern nicht mehr möglich ist. Diese Voraussetzung wäre z.B. bei einem Krankheitsbild der Fall, das bei einem Arbeitnehmer zur einer (zumindest) befristeten und teilweisen Erwerbsminderungsrente führen würde. Die Bescheinigung ist auf dem Formblatt „Ärztliche Bescheinigung zur Vorlage beim Vertrauensarzt der Universität Bonn“ auszustellen, das unter den Formularen des Studentensekretariates als PDF-Datei ausdrückbar ist. Der Vertrauensarzt stellt nach Begutachtung eine entsprechende Bescheinigung ohne Nennung der Diagnose für das Studentensekretariat aus.**

Die unter b) und c) genannten Zeugnisse bedürfen der Bestätigung durch den Dekan.

(Anlagen: <http://www3.uni-bonn.de/studium/beratung/studentensekretariat/formulare-des-studentensekretariates>).

#### **Praxis- oder Auslandssemester**

Eine Bescheinigung des Fachbereiches, daß ein studienbezogenes Praxis- oder Auslandssemester absolviert wird.

#### **Bedrohung der wirtschaftlichen Existenz in zeitlich unmittelbarer Nähe zur Abschlussprüfung**

Anträge können bis zum Ende des Antragssemesters gestellt werden, für das ein Erlass gewünscht wird.

Der Studienbeitrag kann auf Antrag für höchstens zwei Semester erlassen werden, wenn seine Einziehung auf Grund besonderer und unabweisbarer Umstände des Einzelfalls zu einer **unbilligen Härte** führen würde, die die wirtschaftliche Existenz der oder des Beitragspflichtigen gefährden würde. Hierbei wird ein strenger Maßstab zugrunde gelegt.

In der Regel ist dies nur der Fall, wenn bereits ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde. (Nachweis des Amtsgerichtes erforderlich!) Eine unbillige Härte liegt nicht vor, wenn der Beitragspflichtige Anspruch auf ein Studienbeitragsdarlehen nach Maßgabe des StBAG hat.

Die unbillige Härte ist glaubhaft zu machen. Eine **Aufstellung und der Nachweis aller Einnahmen und Ausgaben** pro Semester ist vorzulegen.

Als Einnahmen gelten alle Güter, die in Geld oder Geldeswert bestehen und Ihnen zufließen, wie z.B. Lohn/ Gehalt, Unterhalt/finanzielle Unterstützung der Eltern bzw. Dritter, BAFöG, Stipendien, Wohngeld, Kindergeld, Erziehungsgeld, Einkünfte aus Sparguthaben bzw. Wertpapieren, Mieteinkünfte, Bareinnahmen oder Darlehen.

Sofern Sie über **Vermögen** verfügen, ist auch dieses anzugeben und nachzuweisen.

Bei **Verheirateten** sind zusätzlich die Einkünfte des Ehepartners/ der Ehepartnerin anzugeben und zu belegen.

Wenn Sie **Kinder** haben, fügen Sie Ihrem Antrag bitte eine Kopie der entsprechenden Geburtsurkunde bei.

Zusätzlich ist dem Antrag ein **Nachweis über den Leistungsstand zusammen mit einer Studienverlaufsprognose** beizulegen, die einen Studienabschluss spätestens innerhalb des dem Antragssemester folgenden Semesters erwarten lässt. Eine Prognose über den weiteren Studienverlauf ist durch einen nach § 48 BAFöG zur Ausstellung von Leistungsbescheinigungen berechtigten Hochschullehrer (BAFöG-Bbeauftragter) zu erstellen und vom Dekan zu bestätigen.

Unabhängig vom erreichten Leistungsstand in Verbindung mit einer Studienverlaufsprognose kann eine Studienbeitragsbefreiung erfolgen, wenn zusätzlich zur wirtschaftlichen Existenzgefährdung nachgewiesen wird, daß ein Studiengangwechsel vorgenommen werden mußte, der aus objektiven, vom Antragsteller nicht zu vertretenden Gründen unvermeidlich war. Dieser Nachweis ist vom Dekan zu bestätigen.

(Anlage: <http://www3.uni-bonn.de/studium/beratung/studentensekretariat/formulare-des-studentensekretariates>).